Verletzungen der Strafgesetze bedingen, daß sich der Betreffende strafrechtlich verantworten muß. Ursache der Kriminalität sind bei uns nicht nur die Faktoren, die sich aus der Nachbarschaft des imperialistischen Systems ergeben, sondern auch die Überreste des Kapitalismus und die kleine Warenproduktion in unserer Republik, einschließlich des in der Bevölkerung zum Teil noch vorhandenen bürgerlichen Bewußtseins.

Neben anderen Formen staatlicher Tätigkeit kommt speziell der Rechtsprechung die Aufgabe zu, unsere demokratische Entwicklung und die Interessen der Werktätigen, die sich in unserer Rechtsordnung widerspiegeln, vor allen Angriffen zu schützen und unsere Bürger zu einem sozialistischen Bewußtsein zu erziehen.

Das wird besonders bei dem sozialistischen Strafrecht deutlich. Mit den Strafreehtsnormen werden Handlungen unter Strafe gestellt, die für unsere Gesellschaft gefährlich und vom Standpunkt der Werktätigen moralisch-politisch verwerflich sind.

Wir kennen die Strafrechtsnormen, die unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat, das sozialistische Eigentum, unsere Planwirtschaft, die Existenz, die Gesundheit, die Arbeitskraft, das Eigentum und die Würde der Bürger und die übrigen gesellschaftlichen Verhältnisse schützen. Das ist in den Gesetzen als der einzigen Grundlage für eine Bestrafung geregelt. Wenn z. B. ein Bürger einen hohen Geldbetrag aus der Kasse eines volkseigenen Betriebes vorsätzlich entwendet, so hat er eine Handlung begangen, die im § 1 VESchG als Verbrechen beschrieben und unter Strafe gestellt ist.

Wo und von wem wird nun aber alles Erforderliche geprüft und festgestellt und wer spricht die Strafe nach der Feststellung der Schuld aus? Das wird bis ins einzelne im Strafprozeßrecht geregelt. Dabei ist der Strafprozeß, also die Art und Weise der Verwirklichung des Strafrechts, untrennbar verbunden und abhängig von den Zielen des Strafrechts und der Strafpolitik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Die Regelung und die Aufgaben des Strafprozesses

Die ausführliche gesetzliche Regelung der Methode der Strafrechtsprechung in unserer Republik, des Strafprozesses, erfolgt durch die Strafprozeßordnung (StPO.)¹), einem Gesetz, das nach dem historischen Beschluß der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik aufzubauen, von der Volkskammer angenommen wurde. Diese Neuregelung hat ihre Ursache in der besonderen Bedeutung der Strafrechtsprechung für die Arbeiter-und-Bauern-Macht, wie auch in dem Schutz der Interessen des einzelnen Staatsbürgers.

In unserer Strafprozeßordnung werden geregelt:

- 1, Die Aufgaben, die Tätigkeit und die Verantwortung der Gerichte, des Staatsanwaltes und der Untersuchungsorgane, soweit diese
 - a) der Aufklärung des Sachverhalts,
 - b) der Feststellung und Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im konkreten Fall, oder der Rehabilitierung eines zu Unrecht beschuldigten Bürgers,
- 1) Strafprozeßordnung. v. 2. Okt. 1952, (StPO), GBl. 1952, S. 997, Textausgabe d. Strafprozeßordnung v. 2. Okt. 1952, herausgegeben vom Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik, VEB Deutscher Zentralverlag Berlin